



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


Bildungsmaßnahmen.

Nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg.

 Merkblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe

(Stand: 1. April 2019)

1 Das Wichtigste in Kürze.

 Beschäftigte in Baden-Württemberg haben einen Anspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Bildungszeit ist die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für Maßnahmen der

- beruflichen Weiterbildung,
- politischen Weiterbildung oder
- Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

 [Inhaltliche Anforderungen \(Themenbereiche\), S.3](#)

Regelanspruch

Vollzeitbeschäftigten stehen nach Ablauf einer Wartefrist *grundsätzlich fünf Tage Bildungszeit pro Jahr* zur Verfügung zur Verfügung, Teilzeitbeschäftigten oder nicht ganzjährig Beschäftigten entsprechend weniger. Der Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch ungeachtet eines weitergehenden Anspruchs aufgrund

anderer Rechtsvorschriften und Regelungen, insbesondere tariflicher oder Individualvereinbarungen.

Anforderungen an Bildungsmaßnahmen

Bildungszeit kann für Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die die Anforderungen nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) erfüllen: Dabei sind

- allgemeine Anforderungen an Form und Inhalt der Bildungsmaßnahme sowie
- personenbezogene Anforderungen

zu unterscheiden. Die allgemeinen Anforderungen an eine Bildungsmaßnahme sind in § 6 BzG BW geregelt und betreffen sowohl die Form als auch den Inhalt.

Allgemeine Anforderungen

In *formaler Hinsicht* ist eine Bildungsmaßnahme u.a. dann „bildungszeitfähig“, wenn sie von einer nach dem BzG BW anerkannten Bil-

dungseinrichtung veranstaltet wird, durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden Unterricht pro Tag umfasst und nicht unter den sogenannten „Negativkatalog“ des § 6 Absatz 2 BzG BW fällt. Der Negativkatalog schließt insbesondere solche Bildungsmaßnahmen aus, die nicht allgemeinzugänglich sind oder überwie-

gend dem „privaten Lebensbereich“ zuzurechnen sind. ☞ [Formale Anforderungen, S.14](#)

Inhaltlich muss die Maßnahme unter einen der im BzG BW geregelten Themenbereiche fallen (berufliche oder politische Weiterbildung oder Qualifizierung fürs Ehrenamt, ☞ [Inhaltliche Anforderungen \(Themenbereiche\), S.3](#)).

Allgemeine Anforderungen an Form und Inhalt einer Bildungsmaßnahme nach § 6 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW):

(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen,
2. den Themenbereichen des § 1 entsprechen,
3. von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 durchgeführt werden,
4. als Veranstaltungen durchgeführt werden, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

(2) Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
4. die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
5. die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
6. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen dienen,
7. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Personenbezogene Anforderungen

An Bildungszeit interessierte Beschäftigte – ebenso wie Arbeitgeber, die über einen Antrag auf Bildungszeit entscheiden, – sollten darauf achten, dass neben diesen allgemeinen Anforderungen an Form und Inhalt in bestimmten Fäl-

len auch personenbezogene Anforderungen an die Bildungsmaßnahme erfüllt sein müssen. Solche personenbezogenen Anforderungen bestehen

- bei Maßnahmen der *beruflichen Weiterbildung*, die stets einen beruflichen Bezug

- (zur gegenwärtigen Hauptbeschäftigung) aufweisen müssen ☞ **Berufsbezug, S. 4,**
- oder bei Maßnahmen der *Qualifizierung zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit* in einem von der VO BzG BW festgelegten Ehrenamtsbereich, die konkret anstehen muss oder bereits ausgeführt wird.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Über diese allgemeinen und personenbezogenen Anforderungen an Bildungsmaßnahmen hinaus prüft der Arbeitgeber auch, ob die *übrigen gesetzlichen Voraussetzungen* für die Gewährung von Bildungszeit erfüllt sind:

- Die bzw. der Beschäftigte gehört zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach § 2 BzG BW.

- Die Wartezeit nach § 4 BzG BW ist beendet.
- Der persönliche Anspruch auf Bildungszeit nach § 3 BzG BW besteht noch im für den Bildungszeitanspruch erforderlichen Umfang.
- Zur Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ist auch tatsächlich eine Freistellung von der Arbeit erforderlich.
- Der Antrag auf Bildungszeit nach § 7 Absatz 1 BzG BW wird fristgerecht spätestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme beim Arbeitgeber schriftlich gestellt.
- Ein Ablehnungsgrund nach § 7 Absatz 2 und 3 BzG BW („dringende betriebliche Belange“) steht dem Antrag auf Bildungszeit nicht entgegen.


2 Inhaltliche Anforderungen (Themenbereiche).

☞ Damit eine Bildungsmaßnahme inhaltlich für Bildungszeit geeignet ist, muss sie den Themenbereichen des § 1 BzG BW, also dem Bereich der beruflichen Weiterbildung, der po-

litischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in den von der VO BzG BW festgelegten Ehrenamtsbereichen, zugeordnet werden können.



2.1 Themenbereich berufliche Weiterbildung.

 Was fällt unter berufliche Weiterbildung? Damit möglichst viele Weiterbildungsbedürfnisse aus der Arbeitswelt über Bildungszeit realisiert werden können, hat der Gesetzgeber den Themenbereich der beruflichen Weiterbildung lediglich durch ihren Zweck beschrieben: Berufliche Weiterbildung dient der *Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten*.

Anerkannte Bildungseinrichtungen bieten in diesem Themenbereich Bildungsmaßnahmen an, die sowohl *dieser Zielsetzung* als auch den vorstehend beschriebenen *allgemeinen Anforderungen* an eine Bildungsmaßnahme entsprechen. Damit sind diese Maßnahmen grundsätzlich „bildungszeitfähig“.



Beschäftigte und Arbeitgeber haben aber darüber hinaus darauf zu achten, dass auch die vorstehend genannten *personenbezogenen Anforderungen* an eine Bildungsmaßnahme erfüllt sind, die stets im Einzelfall zu prüfen sind. Bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist dies der Berufsbezug.

Berufsbezug

Eine Bildungsmaßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung muss grundsätzlich einen Bezug zur gegenwärtigen Hauptbeschäftigung der bzw. des Beschäftigten haben und Kenntnisse für den ausgeübten Beruf vermitteln oder jedenfalls Kenntnisse, die im ausgeübten Beruf verwendet werden können. Dabei genügt es, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zum auch nur mittelbar wirkenden Vorteil der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers in ihrem bzw. seinem Beruf verwenden kann (z.B. Italienisch-Sprachkurs für einen Altenpfleger in einer Einrichtung mit mehreren italienischen Bewohnern). Dies muss im Einzelfall (personenbezogen) – unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeit bzw. des Einsatzgebietes der bzw. des Beschäftigten oder ihrer bzw. seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten – entschieden werden. Eine Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten kann ggf. auch dann gegeben sein, wenn die Weiterbildung Lese- und Schreibkenntnisse oder Sprachkenntnisse mit beruflichem Bezug oder einen qualifizierenden Schulabschluss ermöglicht.

Längere Bildungsmaßnahmen

Da der jährliche Anspruch auf Bildungszeit bei Vollzeitbeschäftigten fünf Tage beträgt, bewegt sich die Dauer von Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW häufig zwischen einem und fünf Tagen. „Bildungszeitfähig“ sind aber auch länger andauernde Maßnahmen wie z. B. beruf-

liche Aufstiegsfortbildungen, die oft mehrere Monate oder Jahre dauern (z.B. nebenberufliches Studium/Fernstudium, nebenberufliche Weiterbildung zum Fachwirt oder Meister). Hier ist es möglich, Bildungszeit auch nur für einzelne oder mehrere Unterrichtstage zu nehmen (die jeweils die formalen Vorgaben von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden Unterricht pro Tag erfüllen). Für Prüfungstage kann Bildungszeit in der Regel nicht genommen werden, es sei denn, die Prüfung ist das vorwiegende Ziel der Bildungsmaßnahme (z.B. Ausbildereignungsprüfung), nur in diesem Fall kann Bildungszeit auch für einen Prüfungstag in Anspruch genommen werden.

☞ [Prüfungstage, S.15](#)

Gesundheitsprävention

Zum Bereich der beruflichen Weiterbildung gehören auch Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, die Beschäftigten die theoretischen Kenntnisse der Gesundheitsoptimierung am Arbeitsplatz näherbringen (z.B. Stressbewältigung und Burnout-Prävention am Arbeitsplatz, Rückenschule im Hinblick auf körperliche Arbeit, Gesundheitsrisiken bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen).

Wie bei allen anderen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung müssen auch Maßnahmen zur Gesundheitsprävention *durchgehend* einen *beruflichen Bezug* aufweisen. Dabei können sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn der berufliche Bezug nicht klar aus dem Veranstaltungsprogramm hervortritt:

Beispielsweise können Bildungsmaßnahmen zur Ernährung und gesunden Lebensführung zwar auch geeignet sein, um die persönliche

Arbeitsfähigkeit zu sichern. Allerdings steht hierbei das private Interesse am Erhalt der eigenen Gesundheit und Vitalität im Vordergrund und nicht das mit dem jeweiligen Arbeitsplatz verbundene berufliche Interesse. Insofern ist eine Maßnahme der Gesundheitsprävention *nicht bildungszeitfähig*, wenn sie *nur nebenbei* auch der beruflichen Weiterbildung dient.

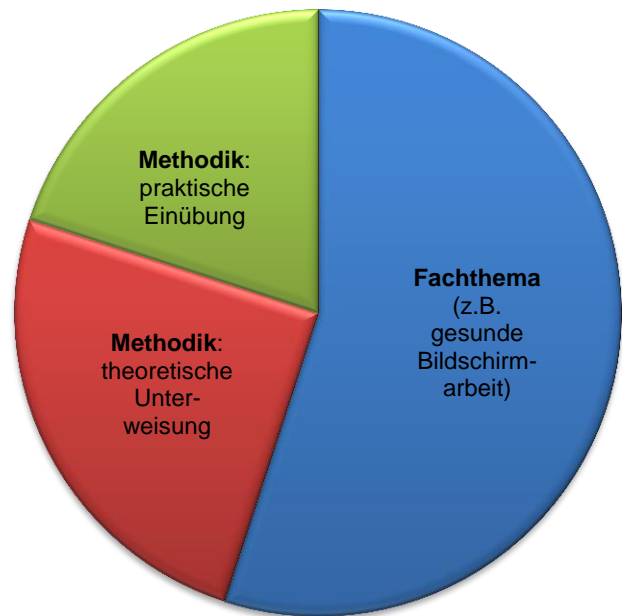


Hingegen ist bei Maßnahmen der Stressbewältigung im Beruf ein Berufsbezug relativ leicht herzustellen, da Stressresilienz angesichts der heutigen Arbeitsverdichtung schon zu den allgemeinen Anforderungen der allermeisten Arbeitsplätze. Aus diesem Grund darf selbst bei einfachen Tätigkeiten die Messlatte bei der Prüfung des Berufsbezugs nicht zu hoch angesetzt werden, zumal die Wirkung von Stressoren von Person zu Person unterschiedlich ist.

Allerdings reicht es nicht aus, dass der berufliche Bezug sich lediglich deutlich im Thema der Maßnahme zur Gesundheitsprävention widerspiegelt. Damit eine Maßnahme der Gesundheitsprävention bildungszeitfähig ist, muss sie *ausschließlich* auf den Berufsalltag ausgerichtet sein. Dies muss sich sowohl in Titel, Zielsetzung und didaktischem Konzept wieder spiegeln als auch *durchgehend*, d.h. „wie ein roter Faden“, durch Programm und Ablauf mit einer entsprechenden sachlichen und zeitlichen


Ausrichtung der einzelnen Themenpunkte ziehen.

Sofern im Rahmen von Maßnahmen zur Gesundheitsprävention entsprechende *praxisorientierte Methoden* (insbesondere psychischer, physiotherapeutischer oder ähnlicher Art) vermittelt werden, dürfen diese nur einen untergeordneten Umfang einnehmen, damit der Charakter der Veranstaltung zur beruflichen Weiterbildung insgesamt gewahrt bleibt. Daher muss der fachthemenatische Unterricht gegenüber dem Unterricht in der anzuwendenden Methode (z.B. in Massage- und Entspannungsübungen für die Augen bei intensiver Bildschirmarbeit) immer überwiegen, somit mehr als 50 Prozent der Veranstaltungszeit ausfüllen. Ist eine praktische Un-



terweisung oder Einübung erforderlich, darf dieser wiederum zeitlich nur eine untergeordnete Rolle im Methodenteil spielen.

2.2 Themenbereich politische Weiterbildung.

 Politische Weiterbildung im Sinne des § 1 Absatz 4 BzG BW dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und der in unserem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf. Es geht daher zum einen um die *Befähigung zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Gemeinwesen*, in welchem wir leben und an dessen Gestaltung wir mitwirken können – auf Ebene der Gemeinden, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union. Zum anderen zählt *auch die betriebliche Mitbestimmung* dazu.

Allerdings dürfen die Anforderungen an politische Weiterbildung nicht überspannt werden, denn die Teilnehmenden „müssen nicht am

Schluss befähigt werden, die politischen Gestaltungsaufgaben (...) selbst wahrzunehmen. Es ist ausreichend, wenn das Verständnis der Teilnehmer durch die Weiterbildung für die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge (...) gefördert wird.“¹

Politische Themen

Zwar ließ der Gesetzgeber den Begriff der politischen Weiterbildung inhaltlich weitgehend unbestimmt und ging mit Bezug auf die Rechtsprechung zu vergleichbaren Gesetzen anderer Länder über die Arbeitnehmerweiterbildung von einem weiten Begriffsverständnis aus.² Insofern gehören zur politischen Weiterbildung nicht nur Themen der politischen Institutionenlehre oder der Gemeinschafts- und Staatsbür-

gerkunde, sondern *alle Themen und Fragen, die Aufgabe oder Ziel von Politik oder Gegenstand der politischen Diskussion* in unserem Gemeinwesen sein können. Ausgeschlossen sind jedoch Veranstaltungen und Themen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Landesverfassung nicht mehr in Einklang stehen.

Themen der politischen Weiterbildung können beispielsweise sein:

- Verfassungsmäßige Rolle der Parteien in Deutschland;
- Gesetzgebung auf Bundesebene;
- Möglichkeiten und Grenzen direkter Demokratie;
- Fragen des regionalen Umweltschutzes im Beziehungsgeflecht zwischen Naturschutz, Politik sowie wirtschaftlicher und räumlicher Entwicklung;
- Deutsche und europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afrika und seine entwicklungspolitische Situation in einer globalen Weltwirtschaft am Beispiel von Kenia;
- Rolle und Rechte von Arbeitnehmern in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft;
- Entwicklung der Arbeiter- und Mitbestimmungsrechte seit der Weimarer Republik.



©domoskanonos - stock.adobe.com

Auf die didaktische Umsetzung kommt es an!

Doch nicht jedes Thema, das in politischer Hinsicht interessieren könnte, erfüllt den Begriff der politischen Weiterbildung nach dem BzG BW. Bildungszeitfähig ist eine Bildungsmaßnahme nur dann, wenn sie *das Ziel der politischen Weiterbildung uneingeschränkt verwirklicht* – nämlich die Teilnehmer zu motivieren, sich mit einem Thema auf einem oder mehreren politischen Gebieten auseinanderzusetzen und aufgrund der ihnen vermittelten Kenntnisse und Einsichten zu befähigen, selbständig Urteile zu fällen und an politischen Prozessen teilzuhaben.

Ob diese an politische Weiterbildung gestellten Anforderungen *uneingeschränkt erfüllt* werden, bestimmt sich, so die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, nach

- dem einheitlichen didaktischen Konzept
- und der entsprechenden sachlichen und zeitlichen Ausrichtung der einzelnen Lerneinheiten.

Es genügt also nicht ein mehr oder weniger zufälliger Lernerfolg oder ein je individuelles Bildungserlebnis. Vielmehr muss der *gebotene Lernprozess so organisiert* sein, damit die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit für grundsätzlich jeden der Teilnehmer *systematisch* gefördert wird.

Ob dem so ist, darf nicht nur behauptet werden, sondern muss sich für einen durchschnittlichen Betrachter nachvollziehbar aus der *Veranstaltungsbeschreibung* und dem *Ablaufplan* ergeben. Lassen diese Unterlagen nicht erkennen, dass das didaktische Konzept der Maßnahme auf eine Verbesserung und Förderung des Verständnisses der Arbeitnehmer für gesell-

schaftliche, soziale und politische Zusammenhänge auf einem oder mehreren politischen Gebieten gerichtet ist, liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine bildungszeitfähige Maßnahme vor, sodass kein Anspruch auf Freistellung besteht.³ Derartige Unklarheiten im Veranstaltungsprogramm einer anerkannten Bildungseinrichtung gehen letztlich zulasten interessierter Beschäftigter, deren Antrag auf Bildungszeit von ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber abgelehnt wird.

Allgemeinbildende Themenanteile

Politische Weiterbildung im Sinne des BzG BW soll eine umfassende Mitsprache und Mitwirkung in unserem politischen Gemeinwesen ermöglichen. Daher kann die Vermittlung von Kenntnissen über gegenwärtige politische, gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge auch geschichtliche, landeskundliche oder sonstige allgemeinbildende Bezüge herstellen oder Hintergründe vermitteln, sofern *diese zum Verständnis des politischen Seminarthemas unbedingt erforderlich sind, eine insofern dienende Rolle spielen und einen untergeordneten Umfang einnehmen*. Entsprechendes gilt auch für wissenschaftliche oder philosophische Bezüge einer Maßnahme der politischen Weiterbildung. Einen vom Thema der politischen Weiterbildung unabhängigen und eigenständigen Raum für Allgemeinbildung im Rahmen der Mindestdauer der Bildungsmaßnahme sieht das BzG BW allerdings nicht vor. Politische Weiterbildung ist bei Bildungsmaßnahmen in diesem Themenbereich nicht Haupt- oder Nebenzweck neben einer anderen Zielrichtung, sondern *ausschließlicher Zweck*. Weiterbildungsmaßnah-

men mit eigenständigen, mit dem politischen Sachthema nicht zusammenhängenden allgemeinbildenden Themenanteilen sind daher nicht bildungszeitfähig. Unschädlich ist es dagegen, wenn solche allgemeinbildenden Themenanteile außerhalb der Mindestunterrichtszeit der Veranstaltung von durchschnittlich sechs Zeitstunden pro Tag liegen.

Auslandsthemen

Das Ziel der politischen Weiterbildung ist zwar auf das Gemeinwesen bezogen, in dem der Teilnehmer lebt und an dessen Gestaltung er mitwirken kann. Der politischen Weiterbildung im Sinne des BzG BW dienen somit regelmäßig nur Bildungsmaßnahmen, die sich mit den politischen, gesellschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den Kommunen, den Ländern, dem Bund und der Europäischen Union befassen.

Allerdings ist dadurch die „Behandlung der politischen und sozialen Situation eines anderen Landes“, so die Rechtsprechung Bundesarbeitsgerichts, nicht ausgeschlossen: „Denn auch durch den Vergleich unterschiedlicher Verhältnisse können nützliche Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer durch die *vergleichende Betrachtung* Kenntnisse und Erfahrungen für eine bessere Mitsprache und Mitverantwortung in seinem Gemeinwesen gewinnen kann. Dazu ist erforderlich, dass in der Bildungsveranstaltung ein hinreichender Bezug zu den gesellschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnissen hergestellt wird, die die Bundesrepublik Deutschland betreffen.“⁴

Hier kommt es also auf zweierlei an:

- Zunächst muss das Ziel der politischen Weiterbildung, die Mitwirkung der Arbeitnehmer am öffentlichen Gemeinwesen in Deutschland zu fördern, nach dem didaktischen Konzept und nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Lerneinheiten in einem systematisch organisierten Lernprozess uneingeschränkt erreicht werden können.
- Hinzu kommt, dass die Bildungsveranstaltung „grenzüberschreitende Fragen“ behandeln muss, um den Anforderungen der vergleichenden Betrachtung bei Auslandsthemen gerecht zu werden.⁵ Programmpunkte, die ausschließlich auf die Vermittlung von Informationen über die politische, gesellschaftliche oder soziale Situation im ausländischen Kontext zugeschnitten sind, dürfen daher beim vorgeschriebenen Mindestunterrichtsumfang von durchschnittlich sechs Zeitstunden pro Tag nicht berücksichtigt werden.

Durch die Behandlung grenzüberschreitender Themen und durch die vergleichende Betrachtung sind also ungleich höhere Anforderungen an den *systematisch organisierten Lernprozess* zu stellen, der den Teilnehmern Kenntnisse beider Systeme vermitteln und auf dieser Grundlage „zu mehr Mitsprache und Mitverantwortung im eigenen Gemeinwesen“⁶ anleiten soll. Die themenspezifischen Kenntnisse zu beiden Ländern müssen auch stets durch dafür geeignetes, fachlich kompetentes Lehrpersonal vermittelt werden.

Zudem ist zu erwarten, dass die Zeitanteile der vergleichenden Betrachtung in den jeweiligen Lern- oder Themeneinheiten im Programm

ausgewiesen werden. Pauschale Hinweise bei Lerneinheiten oder in der Seminarbeschreibung, dass ein Bezug zu Deutschland hergestellt werde, sind nicht ausreichend. Hier sind detailliertere Erläuterungen auch mit entsprechenden Zeitangaben, wie die vergleichende Betrachtung zur Zielerreichung der politischen Weiterbildung umgesetzt wird, zu erwarten. Denn die Anleitung zu mehr Mitsprache und Mitwirkung im eigenen Gemeinwesen darf nicht ein Punkt am Rande sein, sondern muss vielmehr *im Mittelpunkt der politischen Weiterbildung* stehen.

Bildungs- und Studienreisen im In- und Ausland, Exkursionen

Eine Maßnahme der politischen Weiterbildung im Sinne des BzG BW kann auch als Bildungs- oder Studienreise durchgeführt werden oder Exkursionen enthalten. Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Auch bei Bildungs- und Studienreisen sowie bei Exkursionen muss das Ziel der politischen Weiterbildung, nämlich die Information über politische, gesellschaftliche oder soziale Zusammenhänge und der Stärkung der Mitwirkungsfähigkeit an unserem Gemeinwesen, nach dem didaktischen Konzept der Veranstaltung sowie der zeitlichen und sachlichen Ausrichtung der einzelnen Programmpunkte uneingeschränkt ermöglicht werden.
- Die Bildungs- und Studienreise muss vollständig und durchgängig ein Thema der politischen Weiterbildung oder mehrere solcher, sachlich zusammenhängender Themen verfolgen (z.B. eine ökologische Wattenmeerexkursion, die darauf abzielt, die

Teilnehmer dazu zu motivieren, sich mit den dortigen Interessenkonflikten zwischen Naturschutz, Küstenschutz, Tourismus, gewerblicher Wirtschaft und Strukturpolitik sowie den sozialen Folgen auseinanderzusetzen).

- Landeskundliche und allgemeinbildende Grundlagen (beim Beispiel der ökologischen Wattenmeerexkursion: auch naturkundliche Lerneinheiten) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, erfüllen lediglich eine dienende Funktion in Bezug auf das Veranstaltungsthema und nehmen auch nur einen zeitlich weit untergeordneten Umfang ein. Denn es „genügt nämlich nicht, wenn eine Veranstaltung im wesentlichen der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung dient und nur am Rande einige politische Aspekte anspricht“⁷ oder nur „nebenbei Kenntnisse in politischen Fragen vermittelt werden“⁸.

☞ Allgemeinbildende Themenanteile, S.8

- Nehmen landeskundliche Themen eine mehr als untergeordnete Rolle ein oder stehen nicht in Bezug zu einem oder mehreren politischen Themen, die weniger sachlich sondern vorwiegend durch das örtliche Ziel der Reise verbunden sind („Potpourri“), kann nicht mehr von politischer Weiterbildung im Sinne des BzG BW ausgegangen werden, bei der das Ziel der politischen Weiterbildung, die Urteils- und Mitwirkungsfähigkeit in unserem politischen Gemeinwesen zu fördern, in einem gebotenen systematischen Lernprozess verfolgt wird.
- Dies gilt auch und besonders bei *Bildungsreisen ins Ausland*, bei denen zudem die

Maßgaben für Auslandsthemen zu berücksichtigen sind. ☞ [Auslandsthemen, S. 8](#)


- Besichtigungen, Rundfahrten und Exkursionen müssen „in das didaktische Konzept der Veranstaltung sinnvoll eingebettet“ und durch Unterricht mit Bezug auf das Sachthema vor- und nachbereitet werden, damit die Veranstaltung der politischen Weiterbildung hierbei nicht beim „bloßen Erlebnis“ stehen bleibt.⁹ Zudem sind „erläuternde Informationen über Busmikrofon und/oder Erläuterungen eines Führers während eines Rundgangs“ oder Ähnliches, ohne dass eine thematische Vor- und Nachbereitung erfolgt, „regelmäßig nicht geeignet, Kenntnisse der politischen Bildung zu vermitteln“.¹⁰
- Zudem sind Bildungs- oder Studienreisen mit überwiegend touristischem Charakter nicht „bildungszeitfähig“. Dies ergibt sich aus der „Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW. Daher muss auch der Anschauungsunterricht zum Thema der politischen Weiterbildung anhand von Sehenswürdigkeiten, die zur Vermittlung des Sachthemas geeignet, aber dennoch vorwiegend touristischer Art sind, auf einen für die Veranstaltung insgesamt untergeordneten Umfang beschränkt bleiben.

Wenn die Orientierung schwer fällt...

Besteht Unsicherheit darüber, ob eine Maßnahme der politischen Weiterbildung den hier genannten Anforderungen entspricht, um bildungszeitfähig zu sein, dann empfehlen wir vor allem darauf zu achten, dass

- das Veranstaltungsprogramm erkennen lässt, dass das Ziel verfolgt wird, die Urteils- und Mitwirkungsfähigkeit in unserem politischen Gemeinwesen an einem einheitlichen und durchgehend verfolgten politischen Sachthema oder an mehreren sachlich zusammenhängenden politischen Themen zu fördern,
 - dass sich dieses didaktische Konzept erkennbar durch alle Teile der Veranstaltung zieht und insofern der Mindestunterrichtsumfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag erfüllt wird,
 - dass bei Besichtigungen und Exkursionen zum verfolgten Sachthema eine sinnvolle Einbettung in das didaktische Konzept der Veranstaltung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung erfolgt,
 - dass allgemeinbildende Themen (wie z.B. landeskundlicher Art) eine zur Vermittlung des Sachthemas dienende Rolle haben und stets auf das notwendige Maß beschränkt bleiben,
 - bei Auslandsthemen die Förderung der Urteils- und Mitwirkungsfähigkeit in unserem eigenen Gemeinwesen im Vordergrund steht und insofern im Rahmen der Mindestunterrichtszeit nur am Sachthema orientierte vergleichende oder grenzüberschreitende Kenntnisse vermittelt werden (und die Zeitanteile dieser themenorientierten vergleichenden Vermittlung oder der grenzüberschreitenden Themen im Ablaufprogramm ausgewiesen werden).
- Anerkannte Bildungseinrichtungen erleichtern interessierten Teilnehmern die erfolgreiche Beantragung einer Maßnahme zur politischen Weiterbildung unter Inanspruchnahme von Bildungszeit sehr, wenn die Veranstaltungsprogramme mit den Erläuterungen zur Zielsetzung und zum Ablauf der Maßnahme insofern transparent und eindeutig sind.

2.3 Themenbereich Qualifizierung für Tätigkeiten in bestimmten Ehrenamtsbereichen.

 Häufig können auch im Ehrenamt bestimmte Tätigkeiten nicht ohne eine einschlägige Aus- und Fortbildung bzw. Qualifikation ausgeübt werden. Bildungszeit kann daher nach dem Willen des Gesetzgebers für die Qualifizierung zur Ausübung bestimmter ehrenamtlichen Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten und in welchen Ehrenamtsbereichen dies möglich ist, hat die Landesregierung in der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizie-

rung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) festgelegt. Bildungszeit steht jedoch nur zur Qualifizierung für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung. Für die eigentliche Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit selbst besteht kein Anspruch auf Bildungszeit. So kann beispielsweise Bildungszeit für eine Trainerausbildung im Sport genutzt werden, nicht aber um diese Sportart selbst erst zu erlernen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten und Ehrenamtsbereiche

Bildungszeit kann zum einen beansprucht werden zur *Qualifizierung für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten* in den folgenden beiden Ehrenamtsbereichen:

- *öffentlicher Ehrenämter*
- *Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Menschen*

(Als „Betreuung“ und „Unterstützung“ gelten sowohl die Fürsorge als auch der Umgang mit hilfebedürftigen Menschen, einschließlich Tätigkeiten, die nicht direkt am Menschen ausgeübt werden, wie beispielsweise Fürsprecher-Tätigkeiten. „Hilfsbedürftig“ sind Menschen beispielsweise dann, wenn sie wegen ihres Alters, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, wegen Armutgefährdung, Arbeitslosigkeit oder fehlender Sprachkenntnisse, als Migrantin / Migrant oder Flüchtling auf Hilfe angewiesen sind und ohne fremde Hilfe eine chancengerechte oder gleichberechtigte Lebensführung nur erschwert oder überhaupt nicht möglich wäre. Unter Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen fallen beispielsweise auch der Sanitätsdienst, die Wasser- und Bergrettung und die Helfer vor Ort.)

Zum anderen kann Bildungszeit beansprucht werden zur *Qualifizierung für Tätigkeiten der Organisation, Anleitung und Lehre* in den folgenden Ehrenamtsbereichen:

- *Sport* (z.B. Übungsleiter, sog. Trainerscheine),
- *Amateurmusik, Amateurtheater, Laienkunst,*

- *Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr* (Unter der Arbeit mit Kindern sind die Betreuung und der Umgang mit Kindern, wie beispielsweise die Leitung von Kindergruppen oder Patenschaften in den Bereichen Lernen oder Kultur zu verstehen. Unter der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr (vgl. die Definition in § 7 SGB VIII) ist beispielsweise die Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen zu verstehen.)
- *Mitgestaltung des Sozialraums* (Engagement für ein gutes Zusammenleben der verschiedenen sozialen Gruppen in einem Sozialraum, z.B. in einer Gemeinde oder einem Stadtteil, einschließlich der Förderung der Beteiligung, der Teilhabe und des Engagements über Geschlechter-, Alters- und ethnische Grenzen hinweg),
- *Tier-, Natur- und Umweltschutz* (einschließlich Pflege der Kulturlandschaft, Forst, Jagd, Fischerei und Imkerei),
- *Heimatspflege* (insbesondere lokale und regionale Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine und Vereinigungen, Denkmalpflege),
- *allgemeine Weiterbildung* (d.h. die öffentlich geförderte und verantwortete Weiterbildung, insbesondere im Bereich der Volkshochschulen, der kirchlichen Erwachsenenbildung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit),

- *kirchliche Ehrenämter* (z.B. Kirchenvorstände, die Pfarr- und Kirchengemeinderätinnen und -räte, die Dekanats- und Diözesanrätinnen und -räte),
- *Vereinsmanagement* (z.B. Leitung und allgemeine Verwaltung des Vereins, Mitgliederbetreuung, Personal- und Gremien-Management, Aufgaben wie Finanzen und Steuern, Recht und Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing).

Bildungszeit erfordert selbstredend eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Ehrenamtsbereichen. Die passive Mitgliedschaft reicht nicht aus. Zudem muss die ehrenamtliche Tätigkeit, welche nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme ausgeübt werden soll, hinreichend „konkret“ sein (bestenfalls mit Nachweis darüber, welche ehrenamtliche Tätigkeit nach Absolvierung der Maßnahme ausgeübt wird) und unmittelbar bevorstehen. Beispielsweise ist eine Schulung zur Rechtsstellung von Gemeinderäten nicht „bildungszeitfähig“, wenn die Wahl zum Gemeinderat noch nicht stattgefunden hat.

Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VO BzG BW freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptbe-




ruflich oder zur Einkommenserzielung. Sie werden in folgenden Einrichtungen, Institutionen, Organisationen ausgeübt:

- im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
- im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) oder
- in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt (Gemeinderat, Ortschaftsrat etc.), als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger im Sinne von §§ 1909 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie als Betreuer im Sinne von § 1896 Absatz 1 BGB.

3 Formale Anforderungen.

 Bildungsmaßnahmen in allen Themenbereichen müssen neben den inhaltlichen (thematischen) Anforderungen auch bestimmte formale Vorgaben einhalten, um „bildungszeitfähig“ zu sein.

Zeitlicher Umfang

Zu den formalen Vorgaben gehört ein Mindestumfang fachthematischen Unterrichts von (bei mehreren Tagen „durchschnittlich“) mindestens sechs Zeitstunden pro Tag:

| Dauer der Maßnahme | Erforderlicher zeitlicher Unterrichtsumfang |
|--|--|
| eintägig | sechs Zeitstunden Präsenzzeit (ohne Pausenzeiten) |
| 2 bis 5 Tage (zusammenhängend oder auch in Intervallform, d.h. einzelne Tage über mehrere Wochen) | durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag (ohne Pausenzeiten), d.h. es können fehlende Stunden an bestimmten Tagen wie z.B. am An- und Abreisetag durch eine entsprechend größere Stundenzahl an den anderen Seminartagen ausgeglichen werden. Es sind auch andere Lernformen wie z.B. <i>e-Learning</i> , <i>Blended Learning</i> zulässig, wenn der Präsenzunterricht überwiegt. Das Lernen in anderen Formen (wie z.B. Online-Lernmodulen) muss, um dem Zweck des BzG BW zu entsprechen, dem Ziel der Bildungsmaßnahme dienlich sein, didaktisch geführt und hinsichtlich des Workloads kontrolliert werden. |
| länger als 5 Tage (z.B. bei beruflichen Aufstiegsfortbildungen) Bildungszeit kann für einzelne (auch nicht zusammenhängende) Tage im Rahmen dieser länger dauernden Maßnahme genommen werden (i.d.R. Präsenztage). | Bei eintägigen Veranstaltungen im Rahmen der länger dauernden Maßnahme: siehe unter „eintägig“ Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Rahmen der länger dauernden Maßnahmen (z.B. Block- oder Intervallveranstaltung): siehe unter „2 bis 5 Tage“ |

Unterricht

Unterricht im Sinne des BzG BW ist als zielgerichtetes Lernen nach einem didaktischen Konzept und einem Lehr- bzw. Lernplan/Curriculum zu verstehen. Bei mehrtägigen

Bildungsmaßnahmen sind Lernformen des blended learning (z.B. lernziel- und zeitkontrolliertes e-Learning) möglich, sofern die Unterrichtszeit in Präsenzform überwiegt. Unterricht setzt eine theoretische und ggf. theoretisch-

praktische Unterweisung zum Fachthema voraus, wobei der theoretische Anteil im Vordergrund stehen muss. Auch bei Bildungs- und Sprachreisen muss der theoretische Anteil am fachthematischen Unterricht überwiegen. Nur in untergeordnetem Umfang ist Lernen in Form von fachthematischen Besichtigungen mit sachkundigem Vortrag möglich.

Prüfungstage

Wenn eine Bildungsmaßnahme im Sinne des BzG BW mit einer Prüfung abschließt, kann auch für diesen Prüfungstag Bildungszeit beansprucht werden, sofern die Prüfung integraler Bestandteil der Weiterbildung ist (z.B. Ausbil- dereignungsprüfung mit dem vorbereitenden Lehrgang dazu) und im Übrigen die formalen Anforderungen erfüllt sind (Bildungsmaßnahme einschließlich des Prüfungstags hat einem Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag ohne Pausen).

„Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW – z.B. Allgemeinzugänglichkeit

Im Übrigen sind solche Bildungsmaßnahmen, die von der „Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW umfasst werden, nicht „bildungszeit- geeignet“. Dazu gehören beispielsweise Maß- nahmen, bei denen die Teilnahme von der Zu- gehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, ei- nem Berufsverband, einer Religionsgemein- schaft oder Ähnlichem abhängig gemacht wird. Eine Bildungsmaßnahme, die nach den Anfor- derungen des Bildungszeitgesetzes angeboten wird, muss demnach grundsätzlich für „jede/n“ zugänglich sein und offen beworben werden. Jedoch sind Beschränkungen aus sachlichem

Grund zulässig, wenn z.B. fachliche Vorkennt- nisse notwendig sind oder sich die Bildungs- veranstaltung nur für eine bestimmte Berufs- gruppe eignet. Werden Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder angeboten, ist eine Differenzierung bei den Teilnahmegebüh- ren möglich, solange sich die Teilnahmegebüh- ren für Nichtmitglieder im marktüblichen Be- reich bewegen und faktisch keinen Ausschluss- grund darstellen.

Anerkennung der Bildungseinrichtung / des Trägers der Qualifizierungsmaß- nahme im Ehrenamt

„Bildungszeitfähige“ Bildungsangebote dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des BzG BW durchgeführt werden. Alle anerkannten Bildungseinrichtungen und aner- kannten Träger von Maßnahmen zur Qualifizie- rung im ehrenamtlichen Bereich sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karls- ruhe unter www.bildungszeit-bw.de veröffent- licht (siehe die jeweiligen Listen unter „weitere Informationen“, die stets aktuell gehalten wer- den).

Das BzG BW sieht zur Qualitätssicherung des Angebots – anders als in anderen Ländern, wo einzelne Bildungsmaßnahmen anerkannt wer- den, – eine Anerkennung der Bildungseinrich- tungen vor. Diese haben die Qualität ihrer Bil- dungsarbeit durch ein anerkanntes Gütesiegel (wie z.B. AZAV, LQW, DIN EN ISO 9001, DIN ISO 29990 etc.) nachzuweisen. Bei den Trägern für Qualifizierungsmaßnahmen im Eh- renamt kann die Prüfung der Eignung zur Bil- dungsarbeit im Rahmen einer gesonderten An- erkennung erfolgen. Die Trägeranerkennung

spart auf Seiten der Bildungseinrichtungen Bürokratiekosten und sorgt für Flexibilität beim Angebot von Maßnahmen nach dem Bildungszeitgesetz.

Allerdings sind die anerkannten Bildungseinrichtungen und anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich auch voll dafür verantwortlich, dass ihr Angebot an Bildungszeit-Maßnahmen den allgemeinen Anforderungen des Bildungszeitgesetzes

entspricht (§ 6 BzG BW, siehe oben). Das Angebot wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kontrolliert. Unregelmäßigkeiten können zum Widerruf der Anerkennung führen. Denn der Gesetzgeber wollte durch die Trägeranerkennung sicherstellen, dass Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW nur von seriösen und gewissenhaften Bildungsträgern angeboten werden.

4 Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Referat 12 –

76247 Karlsruhe

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

Telefon: 0721 / 926 – 2055

(Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 11 bis 12 Uhr)

Telefax: 0721 / 93340277

Infos unter: www.bildungszeit-bw.de



¹ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.12.1995, Az.: 9 AZR 666/94 („Nordsee – Müllkippe Europas!?“)

² Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.2017, Az.: 2 Sa 4/17.

³ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 09.05.1995, Az.: 9 AZR 185/94 („Mit dem Fahrrad auf Gesundheitskurs“ nicht anerkannt).

⁴ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.03.1999, Az.: 9 AZR 166/98.

⁵ Ebd.

⁶ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.05.2000 - 9 AZR 241/99 („Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik am Beispiel Österreichs“).

⁷ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.08.1993, Az.: 9 AZR 240/90.

⁸ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.10.1995, Az.: 9 AZR 431/94 („Architektur, Städtebau und aktuelle Situation in den neuen Bundesländern“ als Städtereise)

⁹ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.08.1993, Az.: 9 AZR 240/90.

¹⁰ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.10.1995, Az.: 9 AZR 431/94, vgl. auch Urteil vom 19.05.1998, Az.: 9 AZR 395/97 („Die Regionalentwicklung des Spreewaldes im Spannungsfeld Ökonomie und Ökologie“, Studienfahrt)